

Freiberger Anzeiger

und Tageblatt

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortliche Leitung: Georg Buchardt.

No 155.

Erscheint jeden Montag Abends 7 Uhr für den
anderen Tag. Preis vierteljährlich 2 Rtl. 25 Pf.
zweimonatlich 1 Rtl. 50 Pf. u. einmonatlich 75 Pf.

49. Jahrgang.

Dienstag, den 7. Juli.

Inserate werden bis Vormittag 11 Uhr
angenommen. Preis für die Spalte 18 Pf.
Außerhalb des Landgerichtsbezirks 15 Pf.

1896.

Hausverkauf.

Ertheilungshalber soll das zum Nachlasse des Maurers **Carl Gotthelf Herrmann's** in **Lichtenberg** gehörige **Hausgrundstück**, Nr. 139 des Brandkatasters, Nr. 297 a, 297 b, des Flurbuchs und Folium 142 des Grund- und Hypothekensuchs für Lichtenberg, ortsgerechtlich auf 2400 Mtl. — gewürdet, im Versteigerungswege

Donnerstag, den 16. Juli 1896,
Mittags 12 Uhr

in Lichtenberg in **Grösel's** Restauration daselbst verkauft werden, wozu Ertheilungslustige hiermit geladen werden.

Die Kaufsbedingungen und die Beschreibungen des Grundstücks sind in genannter Restauration, sowie an Amtsgerichtsstelle hier einzusehen.
Freiberg, am 8. Juni 1896.

Dr. Knauer. Dr. v. Schöb.

Bekanntmachung.

Nächsten **Donnerstag**, den 9. Juli a. c. soll die **dreißigjährige Gedenkfeier** und zwar von **Vormittag 9 Uhr** an auf den ober- und unterhalb der Dampfschneidemühle gelegenen **Gemeindewiesen**, darnach auf den **oberen Gemeindewiesen**, und von 2 Uhr an auf den sogenannten **Lehnwiesen** hierorts parzellenweise versteigert werden, wozu einladet
Lichtenberg, den 8. Juli 1896.
Grössel, Gemeindevorstand.

Politische Umschau.

Freiberg, den 6. Juli.

Dem soeben erschienenen Berichte der **deutschen Reichsschulden-Kommission** über das Etatsjahr 1894/95 entnehmen wir folgende Einzelheiten. Die in Schuldobligationen verbrieften Schulden des Reiches umfasste Ende März 1895 2 081 219 800 Mtl. Die Summe der 4 prozentigen Schuldverschreibungen beläuft sich auf 450 Millionen Mtl., der 3 1/2 prozentigen auf 780 Millionen Mtl., der 3 prozentigen auf 851,22 Millionen Mtl. Es sind überhaupt und zwar eingeschlossen der Kredite vom Etatsjahr 1894/95 bisher an Krediten bewilligt worden 2 110 Millionen Mtl., davon wurden wie schon erwähnt 2 081 219 800 Mtl. flüssig gemacht. Diese ergaben aber einen Erlös von nur 1 961 986 250 Mtl., so daß also noch Schuldenverschreibungen im Betrage von 148 013 715 Mtl. zur Ausgabe kommen können. Der Schuldbetrag an Staatsanweisungen betrug am Schlusse des Jahres 1894/95 30 Mill. Mtl., an Reichsbankscheinen 120 Millionen Mtl. Als Rückstand der Schulden des vormaligen Norddeutschen Bundes werden 18 000 Mtl. aufgeführt. Demnach beträgt die gesammte Schulden des Reichs Ende März 1895 2 231 237 000 Mtl., deren Verzinsung 71 919 302 Mtl. erfordert. Im Reichsschuldbuch waren Ende April 1895 2084 Konten über 180 900 000 Mtl. eingetragen. Der Reichskriegsschatz, im Juli 1895 aufbewahrt, umfaßt 120 Millionen Mtl. Der Reichsschatzbestand hatte am 31. März 1895 einen Bestand an Wertpapieren im Betrage von 441 585 200 Mtl. in deutschen Anleihen und Bahnprioritäten, ferner einen Selbstbestand von 6 173 698 Mtl.

Prinz Ludwig von Bayern ist vom Kaiser zur Theilnahme an den Kaisermandatieren in Sachen eingeladen worden und wird dieser Einladung Folge leisten. Dieser erneute Beweis für die unbedingten nahen und freundschaftlichen Beziehungen des Prinzen zum Kaiserthum wird, bemerkten die „Mittl. Meuse-Nachr.“ hierzu, in den weitesten Kreisen des Vaterlandes mit Freude begrüßt werden.

Li-Hung-Tschang wird in Deutschland mit Zuvorkommenheit und Liebenswürdigkeit empfangen, und das ist recht; aber man fängt an, die Liebenswürdigkeit ins Ueberhöchliche zu übertreiben, und das ist eine Uebertragung romanischer Gewohnheiten in deutsche Wesen, gegen die Einspruch erhoben werden muß. Ob Li-Hung-Tschang in der Lage ist, der deutschen Industrie in China erhebliche Vortheile zu verschaffen, ist sehr die Frage; wäre es aber auch der Fall, so läge darin noch immer nicht eine Rechtfertigung der übertriebenen Huldigungen, von denen man anlässlich des Aufenthalts Li-Hung-Tschangs am Rheine topfschüttelnd liest. Es liegt darin eine arge Verkennung der Stellung des chinesischen Staatsmannes in seinem eigenen Vaterlande und der Bedeutung, die er bestenfalls für Deutschland haben kann. Das Gebränge, das ihn in Königswinter und auf dem Drachensee umgibt, geht weit über die Wirthschaften gastfreundlichen Empfanges, die wir ihm schuldig sind, hinaus.

Die Annahme des **Margarinegesetzes** war die letzte Frucht, die der Reichstag vor seiner Vertagung pflückte. Genau in der Form, die die zweite Lesung der Vorlage gegeben hatte, gelangte sie zur Verabschiedung. Alle aufrichtigen Freunde der Landwirtschaft werden diese Lösung der viel umstrittenen Frage lebhaft bedauern, denn mit diesem Siege hat die Reichstagsmehrheit zugleich das Verbot über das Geseß selbst ausgesprochen. Es wird nach den Endbeschlüssen des Reichstags vom Bundesrath nicht angenommen werden. Die Beschlüsse der zweiten Lesung, vor Allem das Verbot des Färbens der Margarine und die Vorschrift über das Feilhalten von Butter und Margarine in getrennten Räumen hatten vielseitigen Widerspruch und einen wahren Petitionssturm für und wider veranlaßt. Bei der dritten Lesung lagen mehrere Anträge vor, die die Vorlage noch weiter verschärfen wollten. Dahin gehört die Forderung, daß Gastwirthe, Konditoren und Bäcker es in den Verkaufsstellen bezw. auf Speisefarten durch deutliche Aufschriften erkennbar machen sollten, falls sie zur Herstellung ihrer Waaren und Speisen Margarine verwendet hätten. Diese Anträge wurden zwar wieder zurückgezogen, aber auch in der Fassung der zweiten Lesung ist das Geseß für die verbündeten Regierungen unannehmbar geworden, und die Reichstagsmehrheit handelte nicht in ihrem Interesse, daß sie trotz einer eindringlichen Warnung vom Bundesrathstische her ihre früheren Beschlüsse sämmtlich aufrecht erhielt. Die Reichsregierung ist bei ihrer Vorlage von der Absicht ausgegangen, den unlauteren Wettbewerb der Margarine mit der Butter zu bekämpfen, nicht aber die Herstellung und den legitimen Verkauf der ersteren zu schädigen. Von diesem Standpunkte erschien ihr das Färbeverbot und die Trennung der Verkaufsräume als zu weitgehend, das Färbeverbot außerdem als nicht gerecht, so lange nicht auch das Färben der Butter verboten sei. Die Minister von Bütticher und von Hammerstein legten die Beweggründe der verbündeten Regierungen für ihre

Stellung zu dem Geseß sachlich und überzeugend dar. Die Centrumpartei ließ trotzdem ihr Festhalten an den Beschlüssen der zweiten Lesung erklären, und so wurde das Geseß füglich durch eine aus der Rechten, dem Centrum, den Welfen, den Polen und zwei Nationalliberalen bestehende Mehrheit angenommen, — leider ein Schuß ins Leere!

Durch das Bürgerliche Geseßbuch hat die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder gegenüber dem geltenden Rechte eine wesentliche Besserung erfahren. Während im Geltungsgebiete des Coda civil das uneheliche Kind einen Unterhaltsanspruch an den Vater nur dann hat, wenn dieser seine Alimentationspflicht anerkennt, und die meisten Landesrechte dem Kinde nur den nothdürftigen Unterhalt bis zu dessen zurückgelegtem 14. Lebensjahre zubilligen, ist nach § 1684 des Entwurfs des Bürgerlichen Geseßbuches der Vater des unehelichen Kindes verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt, zu dem außer den gesammten Lebensbedarf auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe gerechnet werden, zu gewähren. Der Reichstag ist aber noch weiter gegangen, denn nach den Beschlüssen der Kommission und des Plenums erstreckt sich die Alimentationspflicht des Vaters über diese Altersgrenze hinaus, wenn das Kind zur Zeit der Vollendung des 16. Lebensjahres in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, vorausgesetzt, daß der Vater dies ohne Gefährdung seines eigenen standesgemäßen Unterhalts zu thun in der Lage ist. Diese Verbesserung der Rechtsstellung der unehelichen Kinder — im Jahre 1894 wurden deren 178 000, im vorhergehenden 176 000 geboren — hat allerdings nur einen theoretischen Werth, so lange nichts geschieht, um ihre Unterhaltsansprüche gegen den bösen Willen der Väter zu sichern. Die bestehenden Geseßgebungen gestatten wegen dieser Ansprüche keine Beschlagnahme des Dienst- und Arbeitslohns, und da die weit überwiegende Zahl der Väter der arbeitenden Klasse angehört, sieht es um die Alimentenzahlung recht schlimm aus, denn freiwillig wird nur von einer kleinen Minderheit gezahlt, und die Zwangsvollstreckung fällt gewöhnlich fruchtlos aus, da die Väter außer ihrem der Pfandung gesetzlich entzogenen Arbeits- oder Dienstlohn etwas Pfändbares in der Regel nicht besitzen. Die ganze Last der Beseßung fällt dann auf die Mütter und, soweit diese dazu außer Stande sind, auf die öffentliche Armenpflege. Sehr insonsequenterweise hat seiner Zeit die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs einen Antrag, zu Gunsten der unehelichen Kinder die Pfandungsbeschränkungen des Dienst- und Arbeitslohnes aufzuheben, abgelehnt. Um so erfreulicher ist die ungetheilte Bereitwilligkeit, mit der sich der Reichstag in der Sitzung vom 13. v. M. der unehelichen Kinder und ihrer Mütter angenommen hat. Es war der Antrag auf Erlass eines Geseßes gestellt worden, welches die Pfändbarkeit des Dienst- und Arbeitslohnes auf die Alimentationsansprüche der unehelichen Kinder ausdehnt. Der Antrag fand bei allen Parteien ohne Ausnahme solchen Beifall, daß die größte Reizung bestand, sofort in die zweite Lesung des von dem Antragsteller vorgelegten Geseßentwurfs einzutreten, was schließlich nur deshalb nicht geschah, weil der Staatssekretär des Reichsjustizamts verschiedene für richtig anerkannte Bedenken gegen die juristische Seite der Sache erhob. Der Entwurf wurde deshalb zuvörderst an eine Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen. In dieser zog der Antragsteller seinen Entwurf zu Gunsten eines anderen zurück, bei der Beschlagnahme des Dienst- oder Arbeitslohnes, die Pfändung der den Jahresbeitrag von 1500 Mtl. nicht übersteigenden Dienst-, Gehalts- oder Pensionsbezüge, sowie Forderungen aus § 68 des Unfallversicherungsgeseßes und § 73 des Geseßes betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen für die Alimentationsforderungen unehelicher Kinder ohne Rücksicht auf den Betrag insonweit für zulässig erklärt, als nicht der Schuldner den Lohn, die Bezüge und Forderungen aus den obigen Versicherungen zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts oder zur Befriedigung der Unterhaltsansprüche seiner Ehefrau und ehelichen Kinder bedarf. Da der Reichstag nur vertagt wird, ist diese Kommissionsarbeit nicht verloren. Die zweite und dritte Lesung wird voraussichtlich einen der ersten Verathungsgegenstände der wieder zusammenzutretenden Versammlung bilden, und an der Zustimmung des Bundesraths ist nach den Erklärungen der Staatssekretäre Niederberg bei der ersten Lesung abgegeben hat, nicht zu zweifeln, so daß diese unglücklichen, wie der Antragsteller zutreffend sagte, „von der Geseßgebung bisher in unverantwortlicher Weise vernachlässigten Wesen“ endlich auch einmal zu ihrem Rechte kommen werden.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die vom preussischen Landwirtschaftsminister **Fehren v. Hammerstein** in Reichstage angelegte Darlegung über die landwirtschaftlichen Pfandbriefe. Es wird darin u. A. eingehend dargelegt, daß die landwirtschaftliche Nothlage für die Pfandbriefbesitzer kein Moment der

Beunruhigung bietet, gerade die jetzige Krisis und ihre Einflußlosigkeit auf die Lage der Landwirtschaft bietet für deren Bewältigung einen glänzenden Vertrauensartikel, weil sie zeige, mit welchem Erfolge es die Institute verstanden haben, dem in Zeiten besserer Konjunkturen häufigen Andrängen auf eine Erweiterung des Kredits in den Grenzen der gebotenen Vorsicht Rechnung zu tragen. Bezüglich der Bewilligung von 3000 Mtl. an den Fund der Landwirthe seitens der **Glogau-Saganer Fürstenthums-Landwirtschaft**, die im Reichstage zur Sprache gebracht worden ist, hat der damalige Landwirtschaftsminister auf die Unzulässigkeit derartigen Anwendung der landwirtschaftlichen Fonds aufmerksam gemacht. Die Darlegung schließt mit der Versicherung, daß die Landwirthe das Vertrauen, das sie in mehr als 100jähriger Entwicklung erworben haben, nach wie vor im allerhöchsten Maße verdienen. — Die ganze Darlegung zu Gunsten der landwirtschaftlichen Papiere wäre unnüthig gewesen, wenn nicht der Direktor der Reichsbank noch durch seine Polemik im Reichstage die Papiere selbst auf schlimmste diskreditirt hätte!

Die anonymen Briefe der **Hofgesellschaft** und ihre Opfer heißt eine Broschüre, die bald erscheint und nochmals den „Fall Koge“ behandelt. Die Broschüre verdient insofern eine gewisse Beachtung, als entgegen den bisherigen Veröffentlichungen im Buchhandel der Autor mit den Hofkreisen thätigste Fühlung zu unterhalten scheint. Die Vermuthung zur Ehrenrettung des Ceremonienmeisters von Koge erlassene Streitschrift rekonstruirt noch einmal mit großer Schärfe den anonymen Briefskandal, faßt alle Ereignisse von der plötzlichen Verhaftung von Koges bis zum Tode von Schrabers zusammen und charakterisirt an den anonymen Briefen deren Schreiber, wobei sie zu dem Schlusse kommt, daß ein Herr und eine Dame bei der Abfassung zusammen gewirkt haben müssen. Viele über die seiner Zeit so sensationelle Angelegenheit bereits bekannt gewordene Mittheilungen sind mit neuen Informationen gemischt, über deren Richtigkeit allerdings noch Erhebungen anzustellen sein werden. Zu denken giebt die Antündigung des pseudonymen Autors, daß mit dem Tode des **Fürhn v. Schrabers** die Sache noch nicht zum Austrag gebracht sei. „Die Parteien stehen sich noch unversöhnt und unversöhnlich gegenüber. Die Familie von Koge will eine unbedingte Genugthuung für die ihr zugefügte schwere Beleidigung erkaufen. Es hat jedoch den Anschein, als ob dies auf altem Wege nicht möglich sein werde.“ Es wird mit aller Bestimmtheit ausgesprochen, daß die in Betracht kommende männliche Person das unbedingte Vertrauen hoher militärischer Personen und Hofchargen besessen habe und, daß die Mitverfasserin eine Dame „mit einem sittlichen Defekt in der Vergangenheit“ war. Als eine Stichprobe aus der Broschüre möge Folgendes dienen: „Die Polizei wurde, während Herr von Koge im Gefängnis saß, benachrichtigt, man möge im **Douboir** einer gewissen Aristokratin ein Geheimfach öffnen, in demselben werde man Briefe finden, in denen der Name des anonymen Autors genannt sei.“ Die Polizei hat diese Wahrnehmung bestätigt gefunden.“ Der Verfasser der Broschüre zieht drei Kreise, innerhalb deren der oder die Briefschreiber ermittelt werden müssen. Der erste Kreis befaßt sich mit der Generation der älteren Hofleute. Der zweite Kreis schließt den Thäter enger ein, indem er ihn als einen „alten Hofmann“ bezeichnet, der auf das Intimité mit den Eltern der oben erwähnten Aristokratin verkehrte. Der dritte Kreis endlich weist als besonderen Punkt eine Unterredung auf, die ohne Zeugen zwischen dem Kaiser und dem Fürsten **Hohenlohe** stattfand, und von der die verdächtige Person Kenntnis hatte. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Broschüre, in welcher zum Theil eine sehr unverblühte Sprache gesprochen wird, noch zu einer lebhaften Diskussion Anlaß geben wird.

Der jüngst verurtheilte **Landesverrätther Schmidtkonz** hat erwiesenermaßen mit dem französischen Kriegsministerium in Verbindung gestanden. Geheimguthaltende Nachrichten hat sich der Angeklagte von zwei Personen zu verschaffen gesucht, von den Zeugen **Wed** und **Genzler**. Wed war früher Kavallerist und wurde in Folge eines Sturzes Halbinvalide. Er wurde seitdem im Regimentsbureau als Schreiber beschäftigt und hatte in dieser Stellung das Unglück, die Bekanntschaft des Angeklagten Schmidtkonz zu machen. Dieser besuchte ihn öfter ohne triftigen Anlaß in seinem Bureau und begann Gespräche über militärische Angelegenheiten. Er ließ sich von Wed Papier und Schreibmaterial geben und stenographirte dann alles, was Wed ihm erzählte. Diese Mittheilungen betrafen hauptsächlich die Fortifikation von Metz und sonstige Anlagen in der Festung. Wed ist bereits im vorigen Monat vom Kriegsgericht wegen Landesverrathes verurtheilt. Die Bekanntschaft des jetzigen **Unterschwärzers** Genzler, der in demselben Regiment dient, bei welchem er selbst früher war, hat der Angeklagte Schmidtkonz ebenfalls nur gesucht, um militärische Geheimnisse auszukundschaften. Eigenthümlicherweise hat er demselben erst erzählt, daß er wegen angeblichen Diebstahls militärischer Schriften in Untersuchungshaft gewesen ist. Als er Genzler sein Verlangen nach geheimen Sachen